

Allgemeine Hinweise zum Auslandsaufenthalt in der EF

Ein Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase (EF) ist grundsätzlich möglich und kann ganzjährig, halbjährig oder auch über einen kürzeren Zeitraum gestaltet werden. Grundsätzlich kommt für den Auslandsaufenthalt jedes Land in Betracht. Die meisten Austausche werden über eine Organisation geregelt. Zwecks Überblicksverschaffung empfiehlt sich hier der Besuch von Austauschmessen oder die Kontaktaufnahme mit einer oder mehrerer Organisationen. Auch ein privat organisierter Austausch ist möglich.

Eine frühzeitige Abstimmung mit der Schule ist im Bedarfsfall unbedingt empfehlenswert und sollte im 1. Halbjahr der Jgst. 10 erfolgen. Die Schule berät dabei in schulischen Belangen bezüglich der Versetzungsregelungen und der Möglichkeit des "Überspringens" der Jgst. EF. Die konkrete Regelung hängt wesentlich vom individuellen Zeitraum des Auslandsaufenthalts und vom Rückkehrtermin ab.

Der an die Schulleitung (Herr Schreiber) und den Auslandskoordinator (Herr Schuschel) adressierte formlose Antrag sollte bis spätestens Mai gestellt werden und muss als Anlage folgendes beinhalten:

- 1) Vor- und Nachname des Schülers/der Schülerin
- 2) Durchführende Organisation
- 3) Gastland
- 4) Aufnehmende Schule (sofern bereits bekannt)
- 5) Unterschrift der Eltern

Die Antwort auf den Antrag erfolgt i.d.R. innerhalb von 14 Tagen und gilt dann als Bestätigung der temporären Beurlaubung vom Goethe-Gymnasium.

Hinweise zur Versetzung und Vorversetzung (“Überspringen”) in der EF

1. Auslandsaufenthalt im/während des ersten Halbjahr/es der EF

Erfolgt der Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr, ist das Zeugnis des zweiten Halbjahres versetzungsrelevant. Ein Antrag auf Vorversetzung ist nicht möglich und notwendig.

2. Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der EF

Erfolgt der Auslandsaufenthalt im gesamten zweiten Halbjahr, so sollte die Vorversetzung zusätzlich beantragt werden, sofern der Wunsch auf Wiedereintritt in die “alte” Jahrgangsstufe besteht. Die Zeugniskonferenz der Jgst. 10 berät und entscheidet über den Antrag. Alternativ kann bzw. muss das Schuljahr wiederholt werden.

3. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt

Findet der Auslandsaufenthalt im gesamten Schuljahr statt, so muss das Schuljahr grundsätzlich wiederholt werden, sofern keine Vorversetzung beantragt wird. Die Zeugniskonferenz der Jgst. 10 berät und entscheidet über den Antrag.

4. Rückkehr während des zweiten Halbjahres (z. B. nach einem Dreivierteljahr im Ausland)

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Schülerinnen und Schüler einen längeren Aufenthalt (z. B. drei Viertel eines Jahres) im Ausland verbringen und erst im Laufe des zweiten Halbjahres zurückkehren.

Dabei ist der genaue Zeitpunkt der Rückkehr für die Versetzungsrelevanz bzw. für eine mögliche Bewertung der Leistungen entscheidend. Erfolgt die Rückkehr vor Beginn des letzten Quartals, so sind die erbrachten Leistungen versetzungsrelevant, da sie bewertet werden müssen. Erfolgt die Rückkehr nach Beginn des letzten Quartals entfällt die versetzungsrelevante Bewertung der erbrachten Leistungen. (Vgl. 3.)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte im Bedarfsfall an den Auslandskoordinator, Herrn Schuschel.